



Besorgung managen – ein besonderes Gebiet der Fallführung bei Betreuung und Beistandschaft

Gesetzliche Betreuung – in der Schweiz behördliche Beistandschaft und in Österreich gerichtliche Erwachsenenvertretung – nimmt im Sozialwesen eine besondere Stellung dadurch ein, dass über sie durch ein justizielles Verfahren entschieden wird. Im zivilrechtlichen Bereich ist die Begleitung von Menschen geregelt, die teilweise oder gänzlich außerstande sind, ihre eigenen Belange angemessen wahrzunehmen. Wer nach Gerichtsbeschluss die Betreuung einer Person übernimmt und dies beruflich tut, leistet keinen Dienst im System der sozialen und gesundheitlichen Versorgung, steht ihm vielmehr an der Seite des Betreuten zur Wahrnehmung seiner Belange gegenüber.

Für die deutschen Verhältnisse heißt es in § 1896 BGB „Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer“. In der Schweiz umfasst das Kinder- und Erwachsenenschutzrecht sämtliche Maßnahmen zum Schutz der volljährigen hilfsbedürftigen Personen in den Bereichen der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch sieht die Errichtung einer Beistandschaft vor, wenn eine

volljährige Person „wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann“. In Österreich sprach man bis 2018 von Sachwalterschaft. Sie wurde durch die „gerichtliche Erwachsenenvertretung“ abgelöst. Sie ist zu bestellen, wenn eine Person „bestimmte Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann“ (§ 271 ABGB). Soweit die gesetzlichen Grundlagen in aller Kürze.

Auf die einschlägigen rechtlichen Vorgaben sei hier vor allem wegen des Tätigkeitsworts „besorgen“ verwiesen, das die Regelung in den drei Ländern verwendet – ohne dass näher bestimmt wird, was unter „besorgen“ verstanden werden soll. *Besorgung* ist etwas anderes als *Versorgung*. Im Sozial- und Gesundheitswesen heißt *Versorgung* alles das, was in Diensten und Einrichtungen für Menschen geleistet wird. Diese kümmern sich selber in eigener *Sorge* um ihre Angelegenheiten – und es kann sein, dass sie dazu ganz oder teilweise nicht in der Lage sind. In diesem Fall werden die betreffenden Angelegenheiten nach gerichtlicher Anordnung von einem Beistand, einer Betreuerin oder Erwachsenenvertretung *besorgt*.



Prof. Dr. Wolf Rainer Wendt

Personenbezogen etwas besorgen heißt, sachwaltend etwas beizuschaffen und zu erledigen, wessen die Person bedarf bzw. was sie nach Wunsch und Willen erstrebt und was dafür zu tun nötig ist. Gewöhnlich erledigt jeder Mensch in individueller Lebensführung seine Belange selbst. Fällt die Befähigung dazu teilweise oder ganz aus, sucht die mit der Betreuung bzw. Begleitung beauftragte Person den Willen und den Wunsch des Menschen zu folgen, um dessen Angelegenheiten sie sich kümmert. Vorausgesetzt, es wird damit dem Wohl des Betreuten entsprochen. Um im Zweifelsfall der Selbstbestimmung des Klienten nachzukommen, soll sich im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention in einer *unterstützten Entscheidungsfindung* ergeben, was zu besorgen ist. Ein Betreuer oder Begleiter weiß also bei Übernahme seiner Aufgabe zuerst einmal nicht, was zu tun ist. Es muss eine



kommunikative Vorarbeit geleistet werden, die schon zur Klärung angebracht ist, welche Art von Begleitung und welches Maß an Betreuung überhaupt erforderlich ist. Im komplexen Fall, und das ist in der Praxis der beruflichen Besorgung die Regel, liegt ein manageriales Vorgehen nahe. Es muss eingeschätzt, geplant, koordiniert und evakuiert werden. Hier kommt das Case Management zum Tragen.

Zu unterscheiden ist sein Einsatz zur Klärung einer erforderlichen Betreuung nach Art und Maß (bevor sie gerichtlich verfügt wird) und seine Anwendung im Management der Betreuung. Aus der Schweiz berichten in diesem Heft Lars Golly und Marianne Kalt im ersten Beitrag über ein Case Management in der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Während in Deutschland die (kommunale) Betreuungsstelle oder -behörde vor Anordnung einer Betreuung durch das Gericht sondiert, mit welchen Hilfen dem Bedarf entsprochen werden kann, ist die KESB interdisziplinär mit sozialen Fachkräften und Richtern der Spruchkammer besetzt und zuständig für die Anordnung von Maßnahmen. Sozialdienstliche und juristische Zuständigkeit sind also nicht wie in Deutschland strikt getrennt. In Basel übernimmt im geschilderten Beispiel ein Team der Suchtberatung das Case Management und arbeitet mit ihm der KESB zu. Das Verfahren klärt und vermittelt geeignete Hilfen und führt nicht zwangsläufig zur Errichtung einer Beistandschaft.

In Deutschland erfolgt die dienstliche Unterstützung von Menschen innerhalb des Sozialwesens und die gesetzliche Betreuung geschieht in davon getrennter Zuständigkeit. Die Mehrzahl der angeordneten Betreuungen (im Bundesgebiet etwa 1,3 Millionen) erfolgt ehrenamtlich und durch Familienangehörige. Die etwa 17.000 Berufsbetreuer übernehmen zumeist Fälle, die komplexere Anforderungen stellen. Ihnen kommt in der Gestaltung der Arbeit von der Fallübernahme bis zur Berichterstattung ein Betreuungsmanagement bzw. ein Management der Besorgung nach. Rainer Sobota beschreibt in seinem Beitrag die rechtlichen Vorgaben und das Erfordernis, die Selbstbestimmung des Betreuten in der Art und Weise der Besorgung zu wahren: Erst nach seiner unterstützten Entscheidung wird das Nötige besorgt. Bei aller Kooperation bleiben Auseinandersetzungen mit denen

nicht aus, die in ihrer fachlichen Zuständigkeit z. B. in der Psychiatrie die nötige Versorgung leisten.

In seinem Beitrag zum Erwachsenenschutzrecht in Österreich schildert Michael Ganner die seit 2018 dort geltenden Regelungen und hebt hervor, dass vor der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters zwingend ein außergerichtliches Clearing-Verfahren durchzuführen ist, in dem nach möglichen Alternativen gesucht und die Selbstbestimmung der Person gesichert wird. Erwachsenenschutzvereine kümmern sich darum.

Auf die Alternativen zu einer gerichtlichen Bestellung geht mit Blick auf die Gegebenheiten in der Schweiz auch Markus Bieri ein. Übernehmen Regionale Sozialdienste das Case Management in der Findung, Planung und Koordination der Unterstützung von Menschen anstelle einer Beistandschaft oder in der Durchführung einer Beistandschaft, wird diese Leistung mit differenzierten Fallpauschalen finanziert. Bemerkenswert ist, dass die Prozessverantwortung im Sinne des Case Managements von der KESB ausdrücklich an den Beistand übertragen werden kann. Sein Erfolg wird am ehesten gewährleistet, wenn für das Management der Unterstützung ein organisiertes Netzwerk vorhanden ist.

Der Schwerpunkt des vorliegenden Heftes liegt zwar auf dem Thema Betreuung und Beistandschaft, aber wie stets gibt es auch Beiträge zu anderen, den Handlungsrahmen des Case Managements betreffende Themen. Thomas Klie erörtert zum einen die kommunale Verantwortung für ein Leben mit Pflegebedürftigkeit und das dafür zu etablierende Care und Case Management. In einem zweiten Text geht es um Schutzpflichten, denen gegenüber Erwachsenen von Betreuer/innen und Fachkräften in Sozial- und Gesundheitsdiensten nachzukommen ist.

Wolf Rainer Wendt